

Prüfungsordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 30. Januar 2013

rechtsbereinigte Fassung vom 6. November 2013¹

Auf Grund von § 13 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10.Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBI. S. 568, 575) hat die Westsächsische Hochschule Zwickau die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

 $^{^{\}rm 1}$ Änderungen lt. Beschluss vom 9.11.2013 sind grau dargestellt.

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zugangsprüfung
- 4 Zulassung zur Prüfung

- § 2 Zweck der Zugangspil
 § 3 Prüfungskommission
 § 4 Zulassung zur Prüfun
 § 5 Zulassungsverfahren
 § 6 Beratungsgespräch
 § 7 Prüfungsverlauf, Inha
 § 8 Schriftliche Prüfunger
 § 9 Fignungsfockstellung 7 Prüfungsverlauf, Inhalt der Teilprüfungen
- 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Eignungsfeststellung
- § 10 Anrechnung von Prüfungsteilen
- § 11 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
- § 12 Verstoß gegen die Prüfungsordnung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Ergebnis der Zugangsprüfung, Zeugnis, Mitteilung
- § 15 Wiederholung der Zugangsprüfung
- § 16 Ungültigkeit der Zugangsprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Außerkrafttreten
- § 20 Inkrafttreten

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Zugangsprüfungsordnung im Weiteren POZG genannt regelt das Verfahren für die Zugangsprüfungen zum Erwerb der Studienberechtigung an der Westsächsischen Hochschule Zwickau – im Weiteren WHZ genannt.
- (2) Sie gilt für alle Formen des Studiums an der WHZ, soweit in besonderen Ordnungen für einzelne Studienformen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Zweck der Zugangsprüfung

(1) Der Kandidat soll mit der Zugangsprüfung die grundsätzliche Befähigung nachweisen, das Studium im gewählten Studiengang nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen zu können.

- (2) Mit bestandener Zugangsprüfung erlangen Studienbewerber ohne allgemeine, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder andere als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung die Studienberechtigung für grundständige Studiengänge an der WHZ.
- (3) Die Studienberechtigung ist fachgebunden und gilt für den Studiengang, für den die in § 7 geforderten Prüfungen erfolgreich abgelegt sind.
- (4) Das Bestehen der Zugangsprüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz an der WHZ. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens auf Basis der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung und der Auswahlordnung der WHZ für den gewünschten Studiengang. Die Durchschnittsnote der Zugangsprüfung geht in das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze ein.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Für die Abnahme der Zugangsprüfung wird für jede Teilprüfung eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören an:
 - 1. ein hauptamtlich oder hauptberuflich an der WHZ beschäftigter Professor, der in allen Prüfungskommissionen den Vorsitz innehat,
 - 2. für jede entsprechend § 7 Pkt. 1 4 dieser Ordnung genannte Teilprüfung ein hauptamtlich oder hauptberuflich an der WHZ beschäftigter Professor,
 - 3. ggf. weitere, in der Lehre tätige, hauptamtlich oder hauptberuflich an der WHZ beschäftigte Mitglieder der WHZ.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden im Benehmen mit ihrer Fakultät vom Rektor bestellt. Die Bestellung nach Abs. 1 Ziff. 2 und 3 kann studiengangbezogen erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende koordiniert die Teilprüfungen und informiert die Bewerber mindestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes über die vorgesehenen Prüfungstermine.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen hat, über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügt und ein Beratungsgespräch an der WHZ wahrgenommen hat.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist im Zulassungsamt der WHZ von Bewerbern für das Wintersemester bis zum 28. Februar des Jahres, in dem das Studium aufgenommen werden soll, schriftlich formgebunden zu beantragen. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
- 1. Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung und zum Studium mit Festlegung des Studienganges
- 2. tabellarischer Lebenslauf mit aktuellem Passbild
- 3. amtlich beglaubigte Zeugniskopie des Berufsabschlusses
- 4. Nachweis über dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Entscheidungsgrundlage bilden die im Zulassungsamt eingereichten Unterlagen.
- (3) Die Zulassung zu der Prüfung muss abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. der Bewerber bereits versucht hat, seine Studienberechtigung an der WHZ zu erwerben und dabei die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6 Beratungsgespräch

- (1) Bewerber müssen vor Aufnahme der Prüfungen an einem Beratungsgespräch teilnehmen. Gegenstand des Gesprächs sind die Anforderungen der Zugangsprüfung, die Gründe für die Wahl des Studienganges, Vorstellungen und Erwartungen vom Studium und zum beruflichen Einsatz nach Absolvierung des Studiums.
- (2) Das Gespräch leitet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er kann die Durchführung den für die Teilprüfungen nach § 7 zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission übertragen.

§ 7 Prüfungsverlauf, Inhalt der Teilprüfungen

Die Prüfung besteht aus folgenden vier Teilprüfungen, die jeweils um eine mündliche Prüfung ergänzt werden können, die innerhalb von fünf Wochen abzulegen sind:

1. Deutsche Sprache

schriftliche Arbeit (Aufsatz) mit einer Dauer von 180 Minuten zu einem vom Kandidaten zu wählenden Thema aus einer Liste vorgegebener Themen auf kulturellem, politischem, gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet

2. Englisch

schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten

3. Mathematik

- für alle technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge eine schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 180 Minuten
- für alle anderen Studiengänge eine schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten

4. Studiengangbezogenes Fach

- für alle technischen Studiengänge eine schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 180 Minuten im Fach Physik
- für alle anderen Studiengänge eine studiengangbezogene Belegarbeit zu einem vorgegebenen Rahmenthema, in welcher die Kandidaten auch die Beweggründe für die Aufnahme des Studiums sowie ihre Erwartungen an das Studium darlegen
- für den Studiengang Gebärdensprachdolmetschen sowie für alle Studiengänge der Fakultät Angewandte Kunst Schneeberg eine Eignungsfeststellung mit Note

Die Zuordnung für die o. g. schriftlichen Prüfungen trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht in festgelegter und begrenzter Zeit durchgeführt
- (2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüfungskommission. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 9 Alternative Prüfungsleistungen

Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Eignungsfeststellung

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird in den jeweiligen Fakultäten durch Satzung geregelt.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsteilen

- (1) Auf Antrag des Kandidaten können Prüfungsteile angerechnet werden, wenn gleichwertige Abschlüsse, beispielsweise an der Volkshochschule oder an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen, vorgelegt werden können. Über die Anrechnung entscheidet die für die Teilprüfung verantwortliche Prüfungskommission. Die Anrechnung wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- (2) Der Antrag auf Anrechnung ist schriftlich mit dem Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag auf Anrechnung wird dem Antragsteller mit Ankündigung der Prüfungstermine mitgeteilt.

§ 12 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis

- (1) Versäumt der Kandidat ohne triftige Gründe die Teilnahme am Beratungsgespräch nach § 6 Absatz 1, so ist seine Zulassung zu den Teilprüfungen nicht möglich.
- (2) Versäumt der Kandidat ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so gilt die betreffende Teilprüfung als "nicht bestanden".

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. Werden die Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt (Nachprüfung). Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Teilprüfungen sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 13 Verstoß gegen die Prüfungsordnung

Wenn ein Kandidat sich im Verlauf einer Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedient oder den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf behindert, kann die nochmalige Ablegung der betreffenden Teilprüfung angeordnet werden. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. Weiterhin kann die Prüfungskommission darüber befinden, ob weitere Prüfungsansprüche versagt werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungen in allen Teilprüfungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten
 - 1 = sehr gut = hervorragende Leistungen
 - 2 = gut = Leistung erheblich über durchschnittlichen Anforderungen
 - 3 = befriedigend = Leistung entsprechend durchschnittlicher Anforderungen
 - 4 = ausreichend = Leistung, die trotz Mängel den Anforderungen noch genügt
 - 5 = nicht ausreichend = Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 bzw. 3,7 vergeben werden.
- (3) Die studiengangbezogene Belegarbeit gem. § 7 Nr. 4 wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (4) Jede Leistung soll von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet und bewertet werden. Weichen die Bewertungen beider Prüfer voneinander ab, erfolgt die Festlegung der Prüfungsnote nach dem arithmetischen Mittelwert anhand der zwei Bewertungen. Bei diesem Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Der Kandidat wird auf formlosen Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Abschluss der gesamten Prüfung über das Ergebnis jeder schriftlichen Arbeit mündlich unterrichtet.

§ 15 Ergebnis der Zugangsprüfung, Zeugnis, Mitteilung

- (1) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn in den Teilprüfungen keine schlechtere Note als "ausreichend" (4) erzielt wurde und das Motivationsschreiben mit "bestanden" bewertet wurde.
- (2) Für die Zugangsprüfung wird eine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der absolvierten Teilprüfungen errechnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Der Kandidat erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, das die in jeder Teilprüfung erzielte Note und die Durchschnittsnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission und ist mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der WHZ dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Teilprüfungen wiederholt werden können. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Wiederholung der Zugangsprüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Mit mindestens der Note "ausreichend" (4) bestandene Teilprüfungen können auf Antrag des Kandidaten auf das Prüfungsergebnis angerechnet werden.
- (1) Die Wiederholungsprüfung kann in der Regel frühestens nach einem halben Jahr abgelegt werden; sie muss spätestens zu dem Prüfungstermin abgelegt werden, der ein Jahr nach dem ersten Versuch angesetzt wird. Die Prüfungskommission entscheidet über Ausnahmeregelungen.
- (2) Die Wiederholungsprüfung kann nur in dem Studiengang erfolgen, der vom Kandidaten in der abgegebenen Erklärung gemäß § 5 Abs. 1 Pkt. 1 gewählt wurde.
- (3) Bei Nichtbestehen der ersten wiederholten Teilprüfung gilt die Zugangsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 17 Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Teilprüfung getäuscht, so kann der Vorsitzende der Prüfungskommission nachträglich eine bereits erteilte Note einer Teilprüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Hat der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden".

- (3) Dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wurde bereits ein Zeugnis ausgehändigt, so ist das gemäß Abs. 1 unrichtige Zeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach dem Abschluss einer Teilprüfung und der Festlegung der Note kann auf formlosen Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission Einsicht in die Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle genommen werden.
- (2) Der Anspruch auf Einsicht erlischt ein Jahr nach Bekanntgabe des Pr
 üfungsergebnisses oder wenn ein Einsichtstermin nicht wahrgenommen wurde. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Vorsitzende der Pr
 üfungskommission und gibt diesen bekannt. Mit der Einsichtnahme ist kein Anspruch auf Korrektur der erteilten Note verbunden.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Bewerber bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät, in dem der Studiengang geführt wird.
- (3) Der Widerspruchsbescheid soll innerhalb eines Monats nach Einlegen des Widerspruchs ergehen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Außerkrafttreten

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser POZG tritt die POZG vom 3. Juli 2008, in der Fassung vom 22. Januar 2009, außer Kraft.

§ 21 Inkrafttreten

Diese POZG wurde vom Senat der WHZ am 30. Januar 2013 und 23. Oktober 2013 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 13. Februar 2013, in der Fassung der Änderungen vom 6. November zum 1. Januar 2014, in Kraft. Sie ist an der WHZ zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 30. Januar 2013 und 23. Oktober 2013.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 13. Februar 2013 und 6. November 13 genehmigt.

Zwickau, den 6. November 2013

Prof. pr. rer. nat. habil. Gunter Krautheim

Rektor